# Öffentliche Bekanntmachung

über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen: FD 6-11-06696-16

Antragsteller: Christian Budke

Baugrundstück: Badbergen

Gemarkung: Vehs

Flur(e): 4 6 3

Flurstück(e): 303/2 316/2 448/1

Inhalt der Genehmigung: Neubau einer Milchviehanlage als Erweiterung des bestehenden Betriebes

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom **20.09.2019** erteilt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F., in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) und § 10 Abs. 8 BImSchG, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

**Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:**

Aufgrund Ihres Antrages vom 08. Dezember 2016 wird Ihnen gemäß […] die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Neubau einer Milchviehanlage als Erweiterung Ihres bestehenden Betriebes entsprechend den Darstellungen im Bebauungsplan Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“ erteilt. Die Genehmigung beinhaltet folgende Maßnahmen: Neubau eines Melkzentrums (BE 1), eines Reprostalles (BE 2), eines Milchviehstalles (BE 3), eines Verbindungsganges (BE 4), einer Fahrsiloanlage (BE 5), von zwei Güllehochbehältern mit Zeltdachabdeckung (BE 6), einer Mistlagerplatte (BE 7), einer Grube für Sickersaft (BE 8), eines Regenrückhaltegrabens (BE 9) sowie einer Umwallung der Güllebehälter (BE 10). Außerdem wird die gesamte bereits vorhandene Mastschweinehaltung gefiltert.

Zudem werden folgende Umstrukturierungen der bestehenden Betriebseinheiten durchgeführt: Die BE 16 dient künftig der Aufstallung von Jungrindern und Rindern (vormals Boxenlaufstall). Die BE 14 (Futtermittelplatte), 15 (Silagelagerplatte), 17 (Strohstall), 18 (Bullenstall) und 20 (Bullenstall) werden stillgelegt.

Die BE 13 (Silagelagerplatte) und BE 19 (Kälberstall) bleiben unverändert bestehen.

Folgende Genehmigungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

* Baugenehmigung gem. § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
* Genehmigung für die Veränderung eines Kulturdenkmals nach § 10 Abs. 1 Nds. DSchG

Die sofortige Vollziehung wurde aufgrund des Antrages vom 17.04.2019 gem. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO)

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) a.F. enthalten.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.10.2019** bis einschließlich zum **30.10.2019** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4082 aus und kann Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-06696-16 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15. Oktober 2019

Landkreis Osnabrück

Der Landrat

Fachdienst Planen und Bauen

Im Auftrage

Röwekamp